

Carl Friedrich Goerdeler-Kolleg

Stipendienprogramm für Nachwuchsführungskräfte
aus Mitteleuropa: 9. Jahrgang
Allgemeine Bedingungen

Stand: 20.04.2009



Bewilligungsbedingungen Carl Friedrich Goerdeler-Kolleg

Seite 2

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen der Robert Bosch Stiftung GmbH (nachfolgend genannt: Stiftung) und dem Stipendiaten (nachfolgend genannt: Kollegiat – die Bezeichnung „Kollegiat“ bezieht sich sowohl auf Männer als auch auf Frauen; allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Bezeichnung „Kollegiat“ verwendet).

1. Voraussetzungen und Durchführung

Das Stipendium steht unter folgenden Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (z.B. Staatsexamen, Diplom, Magister, Promotion oder ähnliches) bei Beginn des Stipendiums.
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.
- Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten im öffentlichen Sektor (öffentliche Verwaltung, öffentliches Unternehmen, gemeinnützige Organisation, etc.) im Heimatland.

Der Kollegiat erklärt, dass bei ihm keine Krankheit bzw. keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes vorliegt, durch welche die Eignung für das vorgesehene Stipendium auf Dauer oder in periodisch wiederkehrenden Abständen eingeschränkt ist und dass zum Zeitpunkt des Beginns des Stipendiums weder ein stationärer Krankenhausaufenthalt geplant noch eine Kur bewilligt ist und dass derzeit keine der Aufnahme des Stipendiums entgegen stehende akute Erkrankung vorliegt.

Die unterzeichnete Annahmeerklärung für das Stipendium muss spätestens bis zum 15.04. des Jahres, in dem das Stipendium beginnt, im Original, per Telefax oder als E-Mail-Anhang (z.B. als pdf, tif) eingegangen sein; bei Zusendung per Telefax oder E-Mail bis zum Stichtag ist das Original unverzüglich nachzureichen. Liegt die unterzeichnete Annahmeerklärung bis dahin nicht vor, gilt das Stipendium als nicht angenommen.

2. Zweck

Das Stipendium der Stiftung soll dem Kollegiaten Gelegenheit geben, sich mit dem Leben und Arbeiten in Deutschland (nachfolgend auch: Gastland) intensiv vertraut zu machen, nachhaltige Kontakte zu knüpfen, berufsqualifizierende Erfahrungen zu sammeln und seine eigenen beruflichen Schwerpunkte einzubringen. Er soll damit zur Zusammenarbeit gesellschaftsrelevanter Institutionen und zum europäischen Integrationsprozess beitragen.

3. Leistungen der Stiftung

Seite 3

3.1 Stipendium

Die Stiftung gewährt dem Kollegiaten für die Zeit vom 1. September 2009 bis 31. Mai des Folgejahres (Stipendienzeitraum) ein monatliches Stipendium in Höhe von 1.380,00 €.

Der Stipendienbetrag wird monatlich im Voraus auf ein auf den Namen des Kollegiaten laufendes Bankkonto im Gastland überwiesen.

Der Kollegiat darf nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit dem Stipendienzweck gemäß Ziffer 2 nicht in Verbindung stehen. Ein Anstellungs- oder Dienstverhältnis wird durch die Förderung nicht begründet.

3.2 Reisekosten

Die Stiftung trägt die Kosten für eine Bahncard 50 gegebenenfalls zuzüglich RailPlus-Tarif für die 2. Klasse (unter Ausschluss von möglichen Zusatzleistungen wie z.B. Reisegepäckversicherung oder Kreditkartenfunktion). Der Kollegiat verpflichtet sich, die Bahncard 50 unmittelbar nach seiner Ankunft im Gastland spätestens aber innerhalb eines Monats nach Beginn des Stipendiums zu erwerben.

Für folgende Reisen trägt die Stiftung die Kosten:

- Reise vom Wohnort im Heimatland zum Veranstaltungsort des Vorbereitungstreffens und zurück.
- Reise vom Wohnort im Heimatland nach Stuttgart zum Einführungsseminar bei Programmbeginn.
- Reise von Berlin zum ersten Stagenort.
- Reise vom Wohnort im Gastland zum Ort eines Seminars und zurück.
- Reisen im Rahmen einer Seminarveranstaltung.
- Reisen bei Wechsel des Wohnorts, sofern der Wechsel durch den Verlauf des Stipendienprogramms notwendig ist.
- Reise vom Abschlussseminar zum Wohnort im Heimatland.
- Reisen, die hauptsächlich zu dem Zweck unternommen werden, eine geeignete Stelle für einen der Stagenaufenthalte zu finden oder sich persönlich bei dem Stagenbetreuer des Stagenaufenthalts vorzustellen. Solche Reisen können nur in Abstimmung mit der Stiftung unternommen werden.

Weitere Reisekosten werden nicht erstattet. Die Stiftung übernimmt insbesondere nicht die Kosten für Heimreisen während des Stipendienzeitraums (z.B. an Weihnachten oder Ostern).

Erstattet werden gegen Vorlage der Originalbelege die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse, spätestens nach Ablauf eines Monats nach Beginn des Stipendiums außerdem unter Berücksichtigung der Bahncard 50.

Bei Inanspruchnahme eines anderen Verkehrsmittels werden die Kosten erstattet, die durch eine Bahnfahrt entstanden wären, maximal jedoch die tatsächlich entstandenen Kosten. Der Kostennachweis ist vom Kollegiaten zu führen.

Aus ökologischen Gründen sollte auf Flugreisen zugunsten der Bahn möglichst verzichtet werden.

3.3 Übernahme von Kosten für Reisen im Rahmen der Stagen

3.3.1 Reisekostenübernahme und Berichte

Die Stiftung erstattet dem Kollegiaten seine Kosten für die Durchführung erforderlicher Reisen im Rahmen der Stagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Möglichkeiten zur Kostenübernahme durch den Stagenpartner müssen geprüft und gegebenenfalls genutzt werden. Der Kollegiat hat jede Reise zu begründen und darüber Bericht zu erstatten.

3.3.2 Reisekostenbudget für Reisen im Rahmen der Stagen

Die Stiftung stellt dem Kollegiaten ein Reisekostenbudget in Höhe von 1.530,00 € für Reisen im Rahmen der Stagen zur Verfügung. Der Betrag wird in zwei gleichen Raten im September und im Februar mit der jeweiligen Stipendienrate überwiesen. Von diesem Reisekostenbudget dürfen keine Privatreisen finanziert werden. Reisen ins Ausland und sonstige Reisen bedürfen außerdem der vorherigen Zustimmung sowohl des Stagenbetreuers als auch der Stiftung. Über das Reisekostenbudget hinaus erstattet die Stiftung im Rahmen der Stagen keine weiteren Reisekosten des Kollegiaten.

3.3.3 Abrechnung über die Kosten für Reisen im Rahmen der Stagen

Der Kollegiat hat bis zum 15. Mai nach Beginn des Stipendiums über die Reisekosten abzurechnen und der Stiftung alle Reiseberichte mitsamt den dazugehörigen Originalbelegen sowie den Genehmigungen von Stiftung und Stagenbetreuer vorzulegen. Frühestens nach Eingang der Abrechnung bei der Stiftung kann der Kollegiat den bis dahin einbehaltenen Teil des Mai-Stipendiums in Höhe von 750 € erhalten. Einen etwaig nicht ausgeschöpften Teil des Reisekostenbudgets hat der Kollegiat der Stiftung zu erstatten; die Stiftung ist berechtigt, den Erstattungsbetrag mit den Stipendienraten zu verrechnen.

3.3.4 Übernahme von Kosten für den Nahverkehr

Seite 5

Zur Deckung von Kosten für den Nahverkehr (inkl. Taxi) erhält der Kollegiat eine Pauschale von 200 € für das Stipendienjahr. Die Pauschale wird im September gemeinsam mit dem ersten Teilbetrag für die Finanzierung von Reisen im Rahmen der Stagen überwiesen. Über die Auszahlung der Pauschale hinaus werden keinerlei Kosten für Nahverkehr oder Taxi übernommen.

3.4 Übernachtungskosten

3.4.1 Wegen Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen

Die Stiftung übernimmt die Übernachtungskosten im Rahmen von Seminaren und Sonderveranstaltungen.

3.4.2 Wegen Reisen im Rahmen der Stagen

Übernachtungskosten, die im Rahmen von Reisen im Sinne von Ziffer 3.3.1 entstehen, werden bis zu einem Betrag von € 85 pro Übernachtung erstattet. Hinsichtlich der Übernahme der Kosten und der Abrechnung gelten die Ziffern 3.3.1 bis 3.3.3 entsprechend.

3.4.3 Wegen Bewerbung für einen Stagenaufenthalt

Übernachtungskosten im Rahmen von unter Ziffer 3.2, 8. Spiegelstrich beschriebenen Reisen werden bis zu einem Betrag von € 85 pro Übernachtung von der Stiftung übernommen. Die Kosten sind durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen. Diese Reisen dürfen einen Zeitraum von drei Arbeitstagen nicht überschreiten.

3.5 Versicherungsleistungen

Für den Zeitraum des Stipendiums schließt die Stiftung für den Kollegiaten folgende Versicherungen ab:

1. Auslandsrankenversicherung
Krankheiten, die bereits vor Beginn des Stipendiums bestanden haben, sind nicht versichert.
2. Allgemeine Unfallversicherung
3. Privathaftpflichtversicherung

Für Versicherungsschutz während der Teilnahme an Veranstaltungen vor Beginn des Stipendiums hat der Kollegiat selbst Sorge zu tragen.

Es gelten die Versicherungsbedingungen, die im Vorfeld ausgehändigt werden. Über die oben genannten Versicherungsleistungen hinaus übernimmt die Stiftung keinerlei Haftung gegenüber dem Kollegiaten, seinen Angehörigen oder Dritten.

Die Stiftung weist ausdrücklich darauf hin, dass kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (z.B. über eine Berufsgenossenschaft) besteht.

Ebenso muss für das Risiko der Berufsunfähigkeit gegebenenfalls vom Kollegiaten privat Vorsorge getragen werden, vor allem unter Berücksichtigung der jeweiligen familiären Situation.

3.6 Budget für deutschsprachige Fach- und Wörterbücher

Jedem Kollegiaten steht ein Budget für deutschsprachige Fach- und Wörterbücher in Höhe von 100 € zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt gesammelt auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Vorlage der Originalbelege und ist spätestens zum Ende des Stipendiums einzureichen.

3.7 Sprachförderung

3.7.1 Jedem Kollegiaten steht ein Budget von bis zu 500 € für Deutsch-Sprachkurse vor Beginn des Stipendiums oder während des Stipendiums zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt gesammelt auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Vorlage der Originalbelege und ist spätestens zum Ende des Stipendiums einzureichen.

3.7.2 Sprachkurse für die englische oder französische Sprache können nach näherer Vereinbarung von der Stiftung mit bis zu 250 € gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings eine Eigenbeteiligung des Kollegiaten von mindestens 50%.

3.8 Leistungen für begleitende und teilnehmende Ehe- oder Lebenspartner (im Sinne des § 1 LPartG oder vergleichbarer Vorschriften) sowie Kinder

Eine Begleitung der Ehe- oder Lebenspartner sowie der Kinder zu den Seminaren ist nach näherer Vereinbarung möglich, nicht jedoch zu den Zwischentreffen. Die Teilnahme bleibt den Kollegiaten vorbehalten. Die Stiftung ist allerdings bemüht, die Ehe- oder Lebenspartner so weit wie möglich in das Programm der verschiedenen Veranstaltungen einzubeziehen. Sie behält sich die Entscheidung über die Teilnahme der Ehe- oder Lebenspartner an diesen Veranstaltungen im Einzelfall vor.

3.8.1 Leistungen für Ehe- oder Lebenspartner sowie Kinder

Seite 7

– Ehe- oder Lebenspartner

Für Ehe- oder Lebenspartner, die den Kollegiaten während des gesamten Stipendienzeitraums begleiten und während ihres Aufenthalts im Gastland weder einer Erwerbstätigkeit nachgehen noch über regelmäßige Einnahmen verfügen, wird ein Zuschlag von monatlich 300 € bezahlt. Die Heiratsurkunde bzw. Urkunde über die Eintragung der Lebenspartnerschaft ist vorzulegen.

– Kinder

Für jedes Kind, gegenüber dem der Kollegiat zur Leistung von Unterhalt verpflichtet ist und das den Kollegiaten während des gesamten Stipendienzeitraums begleitet, zahlt die Stiftung einen monatlichen Zuschlag von 150 €. Wird ein Kind von einer Kollegiatin oder von der den Kollegiaten im Gastland begleitenden Ehefrau geboren, erhält der Kollegiat den monatlichen Zuschlag von 150 € ab dem Monat der Geburt. Die Geburtsurkunde ist für jedes Kind vorzulegen, bei nicht leiblichen Kindern ist außerdem die Unterhaltsverpflichtung nachzuweisen.

3.8.2 Übernahme sonstiger Kosten

– Übernachtungskosten

Übernachtungsgkosten für Ehe- oder Lebenspartner sowie für Kinder (im Doppel-, Mehrbett- oder Familienzimmer) während der im Programm vorgesehenen Seminare und Sonderveranstaltungen trägt die Stiftung.

– Reisekosten

Darüber hinaus erstattet die Stiftung 50% der für den Ehe- oder Lebenspartner sowie für die Kinder anfallenden Reisekosten zu den Veranstaltungen, vom Heimatland ins Gastland und vom Gastland ins Heimatland sowie für Reisen bei Wechsel des Wohnorts. Hierbei gelten die unter Ziffer 3.2 genannten Regelungen sinngemäß.

– Bahncard-Kosten und Nahverkehrspauschale

Kosten für die Bahncard 50 des Ehe- oder Lebenspartners werden übernommen, wenn dieser den Kollegiaten während seines gesamten Aufenthaltes im Gastland begleitet; die Pauschale für Nahverkehrsmittel erhöht sich in diesem Fall um 50% auf 300 €.

– Sprachkurskosten

Seite 8

Sprachkurse für Ehe- oder Lebenspartner

Unabhängig von den Sprachkurskosten für den Kollegiaten übernimmt die Stiftung 50% der Kosten für einen Deutschkurs für den begleitenden Ehe- oder Lebenspartner im Gastland nach Beginn des Stipendienzeitraums bis zu einem Höchstbetrag von 500 €, wenn der Ehe- oder Lebenspartner den Kollegiaten während seines gesamten Aufenthaltes im Gastland begleitet.

Sprachkurse für Kinder

Unabhängig von den Sprachkurskosten für den Kollegiaten übernimmt die Stiftung 50% der Kosten für einen Deutschkurs für begleitende schulpflichtige Kinder im Gastland nach Beginn des Stipendienprogramms bis zu einem Höchstbetrag von 500 € je Kind, wenn das Kind den Kollegiaten während seines gesamten Aufenthaltes im Gastland begleitet.

3.9 Wohnungsbeihilfe

3.9.1 Zuschuss für Einzelpersonen

Die Stiftung gewährt auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten (Kaltmiete), wenn diese für Einzelpersonen 350 € monatlich überschreiten. Die über 350 € hinausgehenden Mietkosten bezuschusst die Stiftung mit maximal 50% bis zu einem Höchstsatz von 150 € je Monat. Die Abrechnung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Vorlage einer Kopie des Mietvertrags und ist spätestens zum Ende des Stipendiums einzureichen.

3.9.2 Zuschuss für Familien

Die Stiftung gewährt auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten (Kaltmiete), wenn diese für Ehepaare, Lebenspartnerschaften oder Familien 450 € monatlich überschreiten. Die über 450 € hinausgehenden Kosten bezuschusst die Stiftung mit maximal 50% bis zu einem Höchstsatz von 200 € je Monat. Die Abrechnung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Vorlage einer Kopie des Mietvertrags und ist spätestens zum Ende des Stipendiums einzureichen.

3.9.3 Maklerprovision und Kautions

Seite 9

Kann der Kollegiat Wohnraum nur über einen Makler erlangen, beteiligt sich die Stiftung an den Kosten für die Vermittlung mit maximal 50% bis zu einem Höchstsatz von 1.000,00 €. Falls der Kollegiat für die Wohnung eine Kautions hinterlegen muss, wird die Stiftung diese auf Anfrage verauslagen. Der Kautionsbetrag inklusive Zinsen in Höhe von 2% p. a. wird nach Beendigung der Mietzeit, spätestens nach Beendigung des Stipendiums mit den Stipendien-raten verrechnet.

3.10 Stagen

Die Stiftung ist dem Kollegiaten bei der Organisation seiner Stagenaufenthalte behilflich. Die Planung beginnt im Juni vor Beginn des Stipendiums, nachdem mit dem Kollegiaten im Rahmen des Vorbereitungstreffens die Schwerpunkte des Aufenthaltes festgelegt worden sind.

Die Anzahl der während des Stipendiums zu absolvierenden Stagen ist auf zwei begrenzt. Ausnahmen bedürfen einer näheren schriftlichen Vereinbarung mit der Stiftung. Nach Festlegung des Stagenaufenthalts und offizieller Anfrage beim Stagenpartner durch die Stiftung können Änderungswünsche des Kollegiaten nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Stagenaufenthalte sind bei Institutionen im Gastland zu absolvieren. Stagenaufenthalte (auch bei deutschen Institutionen) im Ausland bedürfen einer näheren schriftlichen Vereinbarung mit der Stiftung.

4. Besondere Pflichten des Kollegiaten

4.1 Freistellung von den bisherigen beruflichen Tätigkeiten

Der Kollegiat legt der Stiftung spätestens bis zwei Wochen vor Beginn des Stipendiums eine schriftliche Freistellungserklärung seines Dienstgebers vor. Der Kollegiat verpflichtet sich, die Stiftung unverzüglich zu informieren, sofern und sobald sein Arbeitgeber diese Freistellungserklärung während des Stipendienaufenthaltes ändert oder widerruft. Der Kollegiat informiert die Stiftung über eine etwaige Fortzahlung seiner Bezüge durch seinen Dienstgeber im Heimatland.

4.2 Veranstaltungen

Der Kollegiat ist verpflichtet, alle Veranstaltungen im Rahmen der Seminare oder Sonderveranstaltungen in vollem Umfang zu besuchen und die ihm gebotenen Informations- und Arbeitsmöglichkeiten in den einzelnen

Einrichtungen während seines Aufenthaltes zeitlich und inhaltlich voll zu nutzen.

Seite 10

4.3. Unentschuldigte Abwesenheit

Bei unentschuldigten Abwesenheiten können bis zu € 100 pro versäumtem Seminar- bzw. Stagentag vom monatlichen Stipendiumsbetrag abgezogen werden. Die Regelungen in Ziffer 6.3 und Ziffer 6.7 bleiben unberührt.

4.4 Berücksichtigung der Organisation des Stagenpartners

Der Kollegiat wird die Belange und die Organisation des Stagenpartners berücksichtigen.

4.5 Berichte

Der Kollegiat ist verpflichtet, zum Abschluss seines Aufenthalts im Gastland der Stiftung zwei Berichte vorzulegen. Termin für die Vorlage der Berichte ist der 15. Mai vor Beendigung des Stipendiums. Erst nach Erhalt der Berichte wird der bis dahin einbehaltene Teil des Mai-Stipendiums in Höhe von € 750 ausbezahlt.

4.5.1 Kurzbericht

In einem Kurzbericht fasst der Kollegiat auf ein bis zwei Seiten seine Stagen mit Angaben zu Institutionen, Ansprechpartnern, Aufgaben, Kontakten etc. zusammen.

4.5.2 Ausführlicher Bericht

In einem ausführlichen Bericht behandelt er seine Erfahrungen während der Stagen und seine persönlichen Erfahrungen während des Aufenthalts. Der fachbezogene Teil ist so abgefasst, dass er in einer Fachzeitschrift oder einer eigenen Publikationsreihe in deutscher Sprache veröffentlicht werden kann.

5. Datenschutz

Der Kollegiat erklärt sich einverstanden, dass die Stiftung persönliche Daten des Kollegiaten (private Adresse und Telefonnummer, Lebenslauf) speichert. Diese Daten werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kollegiaten an Dritte weitergegeben.

6. Allgemeine Pflichten des Kollegiaten

6.1 Das Stipendium beansprucht die volle Arbeitskraft des Kollegiaten. Die Erfüllung seiner Aufgaben setzt eine kontinuierliche Anwesenheit des Kollegiaten im Gastland voraus. Die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung durch den Kollegiaten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung.

6.2 Das Stipendium sichert den Lebensunterhalt des Kollegiaten und darf nicht dazu dienen, Zuwendungen anderer Förderorganisationen oder Einkünfte aus einer Berufstätigkeit aufzubessern. Eine gleichzeitige Förderung des Kollegiaten durch andere staatliche oder private Stellen ist aufgrund des dadurch entstehenden Interessenkonfliktes ohne vorherige Zustimmung der Stiftung unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann zur rückwirkenden Aberkennung des Stipendiums durch die Stiftung führen; die Stiftung entscheidet dies nach freiem Ermessen. Der Kollegiat hat in diesem Fall die bis zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten.

6.3 Bei jeder unvermeidlichen Abwesenheit (z.B. Krankheit, bei Notfällen im engeren Familienkreis) ist die Stiftung unverzüglich zu unterrichten. Die Stiftung kann bei Abwesenheiten infolge Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

6.4 Der Kollegiat hat sich im Gastland korrekt zu verhalten. Er hat insbesondere die im Gastland geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Kollegiat hat bei politischer Betätigung im Gastland Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren. Die Stiftung empfiehlt, dass sich der Kollegiat jedweder gegen das Gastland gerichteten politischen Aktivität enthält.

6.5 Der Kollegiat informiert die Stiftung unverzüglich über seine Anschrift im Gastland, insbesondere nach einem Wohnungswechsel. Nach Beendigung des Stipendiums informiert der Kollegiat die Stiftung unverzüglich über seine neue Anschrift.

6.6 Tritt der Kollegiat nach der Abgabe der Annahmeerklärung vom Stipendium zurück, so gehen alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten zu seinen Lasten. Über Ausnahmen entscheidet die Stiftung nach freiem Ermessen.

Hat der Kollegiat sein Stipendium angetreten und bricht er dieses vorzeitig ab, ohne einen wichtigen Grund vorweisen zu können (z.B. Krankheit, welche die Fortsetzung des Stipendiums unmöglich macht) oder zuvor die Zustimmung

der Stiftung eingeholt zu haben, so ist er zur Rückzahlung der bis zum Zeitpunkt des Abbruchs angefallenen Kosten (Reisekosten und alle bis dahin erhaltenen Stipendiengelder) verpflichtet.

6.7 Verstößt der Kollegiat gegen seine Pflichten, so kann die Stiftung ihn gegebenenfalls nach Abmahnung von der Fortsetzung des Stipendiums ausschließen und von ihm die bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses angefallenen Kosten erstattet verlangen.

6.8 Alle Informationen, die der Kollegiat während der Seminare und der Arbeitsaufenthalte erhält, dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gesprächspartner bzw. der gastgebenden Einrichtungen weitergegeben werden. Haben Informationen erkennbar vertraulichen Charakter oder werden sie von den Gesprächspartnern oder den gastgebenden Einrichtungen als vorbehalten, vertraulich, geheim oder streng geheim behandelt oder bezeichnet, dürfen sie in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

6.9 Für die gegebenenfalls für den Aufenthalt im Gastland erforderliche Erledigung der Einreiseformalitäten, die Reisevorbereitungen und seine Unterkunft ist der Kollegiat selbst verantwortlich. Der Kollegiat regelt während seines Aufenthalts alle weiteren Formalitäten wie etwa An- und Abmeldung, Aufenthaltserlaubnis, Bankverbindung etc. fristgemäß selbst.

Robert Bosch Stiftung GmbH

Mit diesen Stipendienbedingungen bin ich einverstanden. Das Stipendium nehme ich an:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kollegiaten